

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. April 2020

Nr. 17/2020

Inhalt:

**Regelungen
zum Nachweis der künstlerischen Eignung für
und
zur Einschreibung in
den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang
für ein Lehramt
für das Wintersemester 2020/2021
der Universität Siegen**

Vom 24. April 2020

**Regelungen
zum Nachweis der künstlerischen Eignung für
und
zur Einschreibung in
den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang
für ein Lehramt
für das Wintersemester 2020/2021
der Universität Siegen**

Vom 24. April 2020

Gemäß § 6, § 7 sowie § 12 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), erlässt das Rektorat der Universität Siegen folgende Regelungen hinsichtlich des Nachweises der künstlerischen Eignung und der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Teilstudiengang Musik:

- (1) Die Eignungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung für den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt findet für das Wintersemester 2020/2021 in zwei Abschnitten statt. Der erste Abschnitt besteht aus einer Online-Prüfung, die vor der Einschreibung erfolgreich absolviert werden muss. Der zweite Abschnitt besteht aus einer semesterbegleitenden Prüfung im Wintersemester 2020/2021. Das Nähere zum Verfahren regelt das Fach Musik und gibt es auf seiner Homepage bekannt.
- (2) Abweichend von § 2 der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Musik im Bachelorstudium für ein Lehramt in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Bachelorstudiengängen im Fach Musik, ist für die Einschreibung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt für das Wintersemester 2020/2021 nur der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Abschnitt der Eignungsprüfung erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Rückmeldung in den Teilstudiengang Musik im Bachelorstudiengang für ein Lehramt im Sommersemester 2021 ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung für das Fach Musik.
- (4) Studierende, die zum Sommersemester 2021 nicht den Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht haben, können ihr Studium im Teilstudiengang Musik nicht fortsetzen. Sie müssen, wenn sie ihr Studium im Lehramt fortsetzen wollen, einen anderen Teilstudiengang im Lehramt wählen.
- (5) Studierende, die mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 den Nachweis der künstlerischen Eignung nicht erbracht haben und zum Sommersemester 2021 keinen neuen Teilstudiengang wählen, können mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 exmatrikuliert werden.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei auf die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. April 2020.

Siegen, den 24. April 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)